



Benutzungsordnung für die Sportstätten der Gemeinde Stützengrün (Benutzungsordnung Sportstätten)

Auf der Grundlage des § 73 Absatz 1 und 2 Nummer 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün in seiner Sitzung am 6. Dezember 2022 folgende Benutzungsordnung für die Sportstätten beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Sportstätten der Gemeinde Stützengrün dienen als öffentliche Einrichtungen in erster Linie zur Durchführung des Schulsportes. Weiterhin dienen sie der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen und zur sportlichen Betätigung der Einwohner der Gemeinde. Dabei werden die Belange der Schule bzw. Schulhortes, insbesondere während der allgemeinen Schulbetriebszeit, gegenüber sonstigen Nutzern sowie die Belange ortsansässiger Nutzer gegenüber ortsfremden Nutzern vorrangig berücksichtigt.
- (2) Die Gemeinde stellt ihre Sportstätten
 - a) Sporthalle der Grundschule, Schulstraße 43, 08328 Stützengrün und
 - b) Sporthalle im Ortsteil Hundshübel, Schulberg 7, 08328 Stützengrün

nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung juristischen oder natürlichen Personen (Nutzer) zur selbständigen und eigenverantwortlichen sportlichen Nutzung zur Verfügung. Eine sonstige Nutzung kann auf Antrag nach Maßgabe der Möglichkeiten gewährt werden.

- (3) Die Überlassung erfolgt entgeltlich gemäß der Entgeltordnung für die Sportstätten der Gemeinde Stützengrün.
- (4) Die Sportstätten dürfen nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht. Eine Fortsetzung des Nutzungsvertrages über den im Vertrag vereinbarten Zeitraum bedarf einer erneuten schriftlichen Antragstellung.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung der Sportstätten wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Bei der Antragsstellung sind Nutzer und Zahlungspflichtiger, Nutzungsobjekt, Nutzungszweck, Nutzungszeiten und Nutzungsdauer sowie der verantwortliche Leiter anzugeben.
- (2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen oder Vorbehalten) verbunden werden, die auch nachträglich ergehen können.
- (3) Für die Überlassung ist der Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages zwingend notwendig (Nutzungserlaubnis). Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Benutzungs- und Entgeltordnung sowie eine für die Räumlichkeiten ggf. vorhandene Haus- bzw. Hallenordnung an.

§ 3 Nutzungsdauer

- (1) Die Sportstätten der Gemeinde dürfen nur zu der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeit und bis maximal 22 Uhr genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde. Jede Nutzung ist in das Sporthallenbuch einzutragen.
- (2) Die Nutzungszeiten sind Bruttozeiten, d. h. Umkleiden und Duschen sind innerhalb dieser Zeit vorzunehmen. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Sportstätte unverzüglich zu verlassen. Bei Überschreitung der vereinbarten Zeit erfolgt eine Nachberechnung für jede angebrochene weitere Stunde auf Grundlage der geltenden Entgeltordnung.

§ 4 Widerruf der Nutzungserlaubnis, Kündigung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis ganz oder teilweise oder für bestimmte Nutzungszeiten zu widerrufen oder den Nutzungsvertrag (auch vorzeitig) zu kündigen, wenn
 - a) der Nutzer gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder des Nutzungsvertrages verstößt,
 - b) der Nutzer das Nutzungsentgelt nicht fristgemäß zahlt,
 - c) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Schädigung des Ansehens der Gemeinde Stützengrün zu befürchten ist,
 - d) Verstöße gegen die Polizeiverordnung, das Jugendschutzgesetz oder das Betäubungsmittelgesetz zu befürchten sind,
 - e) ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - f) die Räume wegen unvorhergesehener Umstände oder Ereignisse, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - g) unvorhergesehene Betriebsstörungen eintreten, Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen (insbesondere während der Schulferien) oder die Sicherheit des Objektes gefährdet ist.
- (2) Dem Nutzer stehen bei Widerruf oder vorzeitiger Kündigung gemäß Absatz 1 keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde zu.
- (3) Die Gemeinde kann von ihrem Recht nach Absatz 1 nach vorheriger schriftlicher Ankündigung auch bei ungenügender Auslastung der Sportstätte Gebrauch machen.

§ 5 Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen

- (1) Die nach dieser Benutzungsordnung erteilte Nutzungserlaubnis befreit den Nutzer nicht von sonstigen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Er hat diese auf seine Kosten einzuholen und ggf. erteilte Auflagen zu erfüllen.
- (2) Der Nutzer gewährleistet die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften, insbesondere zum Brandschutz, Arbeitsschutz, Unfallschutz und Jugendschutz. Er hat sich und seine Sport-/Veranstaltungsteilnehmer vor Veranstaltungsbeginn über Flucht- und Rettungswege zu informieren.

§ 6 Haus- und Ordnungsrecht

- (1) Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und deren Beauftragte üben für die gemeindeeigenen Sportstätten das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den Sportstätten zu gewähren; ihren Anordnungen und Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die das Hausrecht ausübenden Personen und Beauftragte sind befugt, Personen, die gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften einschließlich dieser Benutzungsordnung sowie der Haus- bzw. Hallenordnung verstoßen, aus der Sportstätte zu verweisen (Platzverweis).
- (3) Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen, die zum Platzverweis geführt haben, kann das Betreten einzelner oder aller Sportstätten auf Zeit oder dauernd untersagt werden (Hausverbot).

§ 7 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Sportstätten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart auf eigene Verantwortung genutzt werden.
- (2) Jeder Nutzer verpflichtet sich, die Sportstätten und Ausstattungen sachgemäß und pfleglich zu behandeln, umweltfreundlich und energiesparend zu nutzen und jede Art der Beschädigung oder Verschmutzung zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen in und an den überlassenen Einrichtungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (3) Der Nutzer hat die überlassene Einrichtung, insbesondere die Sportgeräte, vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Nutzung entstehende Mängel oder Schäden sind im Sporthallenbuch einzutragen und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den Nutzern und den unmittelbar Beteiligten (z. B. Betreuungspersonen, Übungsleiter) gestattet. Die Aufbewahrung von Garderobe und Wertgegenständen obliegt dem Nutzer. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung.
- (5) Das Anbringen und Aufstellen zusätzlicher eigener Anlagen (z. B. Lautsprecher, Scheinwerfer, Verkaufsstände, Werbung), Veränderungen an den Ausstattungen oder die Nutzung der in der Sportstätte vorhandenen technischen Anlagen sind nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Gleiches gilt für die zeitweise oder dauerhafte Unterstellung eigener Geräte und Technik. Zusätzliche Anlagen sind so anzubringen und zu benutzen, dass eine Beschädigung von gemeindlichem Eigentum ausgeschlossen wird. Ersatzansprüche des Nutzers wegen Beschädigung oder Abhandenkommen von vorübergehend untergestellten Gegenständen sind ausgeschlossen.
- (6) Auf dem gesamten Schulgelände der Grundschule Stützengrün und innerhalb der Sportstätten gilt Rauchverbot.
- (7) Das Mitbringen von Tieren ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde.
- (8) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.
- (9) Für die Schließsicherheit der Sportstätte und eine ggf. notwendige Abfallentsorgung ist der Nutzer verantwortlich.

- (10) Jede Ausübung eines Gewerbes sowie der Verkauf von Speisen und Getränken in den überlassenen Räumlichkeiten oder dem zugehörigen Außengelände bedarf einer schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 8

Gesonderte Bestimmungen für Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen

- (1) Die Nutzung der Sporthalle erfolgt eigenverantwortlich, d. h. ohne Aufsicht durch Hausmeister oder Hallenwarte. Sollte aus besonderen Gründen die Anwesenheit eines Hausmeisters erforderlich sein, ist dies im Nutzungsvertrag gesondert zu vereinbaren. Die Kosten für den Einsatz der Hausmeister außerhalb deren Arbeitszeit werden den Nutzern gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die Kosten für das Auslegen des Sporthallenbodens für die Mehrzwecknutzung sowie alle weiteren zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Nutzung entstehen (z. B. Reinigung, Aufbau von Bühnen, Abfallentsorgung) sind vom Nutzer in voller Höhe zusätzlich zu tragen, sofern der Nutzer diese Arbeiten nicht selbst übernimmt.
- (3) Mindestens ein im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 verantwortlicher Leiter muss während der Veranstaltung anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 7 Absatz 3 Satz 2.
- (4) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl Personen anwesend ist, die im medizinischen Notfall Erste Hilfe leisten können.
- (5) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, alle Veranstaltungsteilnehmer auf den Haftungsausschluss nach § 9 Absatz 2 dieser Ordnung hinzuweisen.
- (6) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Notausgänge, Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten usw. freigehalten werden.
- (7) Die bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl für Tribünen und sonstige Zuschauerflächen darf nicht überschritten werden. Der Nutzer hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung in ausreichender Zahl Ordner und Kontrolleure zu stellen.
- (8) Die vorstehenden Absätze gelten für den Übungs- und Trainingsbetrieb der Vereine, Sportgruppen und sonstigen Nutzer entsprechend.

§ 9

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden in Höhe der Wiederbeschaffungs- bzw. Reparaturkosten, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer verursacht werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, seinen Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Nutzer die Gemeinde freizustellen. Dies gilt nicht für die der Gemeinde obliegenden Verkehrssicherungspflichten an Grundstücken und Gebäuden.
- (3) Dem Nutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

- (4) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet der Nutzer persönlich nach Maßgabe des Absatzes 1. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei winterlichen Verhältnissen überträgt die Gemeinde die Räum- und Streupflicht während der Nutzungsdauer auf den Nutzer. Das gefahrlose Betreten und Verlassen des Nutzungsobjektes ist durch den Nutzer sicherzustellen. Der Nutzer haftet für eintretende Schäden.

§ 10 Ausnahmen

In besonders gelagerten Fällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zugelassen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Stützengrün, den 08.12.2022

Volkmar Viehweg
Bürgermeister

